

**Gemeinsame ortsübliche Bekanntmachung der Ämter Geest und Marsch
Südholstein und Elmshorn Land
und
öffentliche Bekanntmachung des Niedersächsischen Landesbetriebs für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**zum Planfeststellungsverfahren „Anleger für verflüssigte Gase mit Südhafen-
Erweiterung in Stade-Bützfleth“ (Aktenzeichen: 62025-817-010)**

Verfahrensführende Behörde: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Direktion-, Standort Lüneburg

Trägerin des Vorhabens / Antragstellerin: Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (NPorts), Standort Cuxhaven, Am Schleusenpriel 2, 27472 Cuxhaven

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Geschäftsbereich 6, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, hat auf Antrag der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (NPorts) vom 08.06.2022 einschließlich der Änderungsanträge vom 07.09.2022, 14.11.2022, 28.02.2023, 14.03.2023, 26.04.2023 sowie 17.05.2023 den Plan für den Anleger für verflüssigte Gase mit Südhafen-Erweiterung in Stade-Bützfleth durch Beschluss vom 11.09.2023 gemäß §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 107 ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) i. V. m. den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) festgestellt.

Das jetzt mit v. g. Beschluss abgeschlossene Verfahren hat weder die Errichtung und den Betrieb einer Floating Storage Regasification Unit (FSRU) noch die Errichtung und den Betrieb einer landgebundenen Liquefied Natural Gas (LNG) Anlage in Stade-Bützfleth zum Gegenstand. Für diese eigenständigen Vorhaben führt die Hanseatic Energy Hub GmbH (HEH) eigenständige Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz beim NLWKN - Direktion-, Standort Braunschweig, sowie nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz beim Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg als jeweils zuständige Erlaubnis- bzw. Genehmigungsbehörde.

Gegenstand des o. g. Planfeststellungsverfahrens ist die Errichtung eines neuen Anlegers für verflüssigte Gase (AVG) als öffentlicher Hafen in Stade-Bützfleth an der Elbe. An diesem Anleger sollen verschiedene Gase umgeschlagen werden - synthetische klimaneutrale Gase wie Wasserstoff und Ammoniak sowie verflüssigtes Erdgas (LNG). Zudem soll der vorhandene Südhafen umgebaut und erweitert werden (SHE = Südhafenerweiterung), um auch dem Umschlag und dem Weitertransport zu dienen. Mit Blick auf den Umschlag von LNG ist für einen Übergangszeitraum die Nutzung des Anlegers durch die vorgenannte, von der HEH geplante FSRU vorgesehen.

Gegenstand des o. g. Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung des Anlegers ist die Durchführung folgender Baumaßnahmen: Hafenanlagen einschließlich erforderlicher Ausbaggerungsarbeiten, Richtfeuer, Sektorenfeuer, Erdarbeiten, Straßenanbindung, Verbreiterung Deichverteidigungsweg, provisorische Deichüberfahrt, Deichbau, Sandaufspülung einschließlich Spülwasserrückleitung, Sandzwischenlagerung, temporärer Pontonanleger, Kleizwischenlagerung, Einleitung Abtrocknungs- und Rücklaufwasser, bauliche Gründung der Löschwasserentnahme sowie naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Das Vorhaben dient der Kapazitätserweiterung der Umschlagmöglichkeiten für die vorhandene chemische Industrie vor Ort. Darüber hinaus besteht in Deutschland kurz- und mittelfristig ein großer Bedarf für den Umschlag von LNG, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der im Planfeststellungsbeschluss vom 11.09.2023 in Nummer I.2 aufgeführten Planunterlagen und in Nummer I.4 enthaltenen Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG vorgesehene Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses wird gemäß gem. § 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz - LNGG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie die planfestgestellten Unterlagen können daher in der Zeit **vom 27.09.2023 bis zum 10.10.2023 (einschließlich) im Internet** über das zentrale UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> (über die Suchfunktion unter Eingabe von „Anleger für verflüssigte Gase“) eingesehen werden.

Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss kann im o. g. Zeitraum ebenfalls auf der Internetseite des NLWKN unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen > Übersicht > Anleger für verflüssigte Gase“ eingesehen werden. Über die Internetseite des NLWKN sind auch die festgestellten Planunterlagen mittels eines Links auf das niedersächsische UVP-Portal abrufbar.

Die Veröffentlichung im Internet wird hiermit gemäß den §§ 2 und 3 PlanSiG bekannt gemacht.

Daneben liegt jeweils eine Papierausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen nach § 10 Abs. 2 LNGG i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG als **zusätzliches Informationsangebot** in der Zeit **vom 27.09.2023 bis einschließlich 10.10.2023** bei den folgenden Stellen zu den jeweils angegebenen Dienstzeiten und Bedingungen zur Einsicht aus:

- bei dem **Amt Geest und Marsch Südholstein**, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist im Auslegungszimmer, 1. OG (Ansprechpartnerin Frau Franz) in der Zeit von:
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr
Montag: 14:00 bis 18:00 Uhr
Es wird um eine Terminvereinbarung zur Einsichtnahme gebeten. Diese ist telefonisch unter der Telefonnummer 04122/854-123 oder elektronisch per E-Mail an die Adresse franz@amt-gums.de möglich. Anmerkung: Eine Terminvereinbarung ist nicht zwingend notwendig.
- bei dem **Amt Elmshorn Land**, Lornsenstraße 52, 25335 Elmshorn im Zimmer 106 (Ansprechpartner Herr Fritze) in der Zeit von:
Montag - Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 bis 18:00 Uhr
Es wird um eine Terminvereinbarung zur Einsichtnahme gebeten. Diese ist telefonisch unter der Telefonnummer 04121/2409-38 oder elektronisch per E-Mail an die Adresse planenundbauen@elmshorn-land.de möglich.

Es wird darum gebeten, vorrangig von der Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme Gebrauch zu machen.

Darüber hinaus liegen die o. g. Unterlagen auch bei der Hansestadt Stade, der Samtgemeinde Fredenbeck, der Gemeinde Drochtersen sowie der Samtgemeinde Lühe in Niedersachsen zur Einsichtnahme aus. Darüber erfolgt eine gesonderte ortsübliche Bekanntmachung dieser Gemeinden in der die entsprechenden Informationen enthalten sind.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt dieser mit dem Ende der o. g. Frist der Veröffentlichung im Internet gem. § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 3 PlanSiG auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.
Auf die in der Anlage bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann auf den o. g. Internetseiten des NLWKN und des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen sowie zusätzlich auf der Internetseite der o. g. Kommunen unter www.amt-geest-und-marsch-suedholstein.de oder www.elmshorn-land.de eingesehen werden.

Heist, den 20.09.2023
Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
Frank Wulff

Elmshorn, den 20.09.2023
Amt Elmshorn Land
Der Amtsdirektor
Roland Reugels

Lüneburg, den 20.09.2023
Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz
Ralf Hennig

Anlage

Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 11.09.2023 – Az.: 6 L-62025-817-010 – zum Anleger für verflüssigte Gase mit Südhafen-Erweiterung in Stade-Bützfleth

I. Verfügender Teil

I.1 Planfeststellung

Der Plan für den Anleger für verflüssigte Gase mit Südhafenerweiterung in Stade-Bützfleth wird auf Antrag der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG - Antragstellerin - vom 08.06.2022, geändert mit Antrag vom 07.09.2022, 14.11.2022, 28.2.2023, 14.03.2023, 26.04.2023 und 17.05.2023, gemäß §§ 68 ff. WHG, §§ 107 ff. NWG und § 1 NVwVfG in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen ¹⁾

I.3 Weitere Entscheidungen

I.3.1 Zulassungen vorzeitiger Beginn ¹⁾

I.3.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse

I.3.2.1 Wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten des Abtrocknungswassers vom Kleilager Saline in die Elbe

Auf Antrag vom 08.06.2022, geändert mit Antrag vom 07.09.2022, 14.11.2022, 28.2.2023, 14.03.2023, 26.04.2023 und 17.05.2023 und im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde wird der Antragstellerin die für das Vorhaben erforderliche Einleitung des Abtrocknungswassers vom Kleilager Saline in der Gemarkung Stade, Flur 28, Flurstücke 50/4; 4/5, 53/7, 18/4, 58/25 und Flur 56 Flurstück 25/8 in einer Menge von bis zu 30.000 m³/a in die Elbe gemäß der §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 10,

§ 12 WHG unter Einhaltung der unter Ziffer I.4.1.9 genannten Nebenbestimmungen bis zum 31.12.2025 genehmigt.

I.3.2.2 Wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Rücklaufwasser von der Sandlagerfläche in die Elbe

Weiterhin wird der Antragstellerin auf Antrag vom 08.06.2022, geändert mit Antrag vom 07.09.2022, 14.11.2022, 28.2.2023, 14.03.2023, 26.04.2023 und 17.05.2023 und im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde die für das Vorhaben erforderliche Einleitung des Rücklaufwassers vom Sandlager in der Gemarkung Bützfleth, Flur 3, Flurstücke 30/10, 30/12 und 30/16 in einer Menge von bis zu 3.750.000 m³/a in die Elbe gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 und 10, 12 WHG unter Einhaltung der unter Ziffer I.4.1.9 genannten Nebenbestimmungen bis zum 31.12.2023 genehmigt.

I.3.3 Einkonzentrierte Entscheidungen ¹⁾

I.4 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise

Es sind Allgemeine Nebenbestimmungen sowie Nebenbestimmungen zu Belangen des Küstenschutzes, zu Wasserstraßen und Schifffahrt, zum Arbeitsschutz, zum Immissionsschutz, zu Belangen des Baurechts, zum Naturschutz und zur Landespflege, zu sonstigen Belangen sowie zu den erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen ergangen. Darüber hinaus wurden zudem Zusagen und Hinweise aufgenommen. ²⁾

I.5 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren zum Antrag und seinen Änderungsanträgen erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderungen oder Auflagenerteilung gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

I.6 Kostenlastentscheidung ¹⁾

II. **Begründung** ¹⁾

III. **Stellungnahmen und Einwendungen**

Beinhaltet Ausführungen zu den Einwendungen sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände. ²⁾

IV. **Gesamtergebnis** ¹⁾

V. **Begründung der Kostenentscheidung** ¹⁾

VI. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden. Soweit der Beschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt als Zeitpunkt der Zustellung der Ablauf des letzten Tages der Auslegungsfrist.

Die Klage ist gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, - Direktion - Geschäftsbereich 6 Lüneburg, Wasserwirtschaftliche Zulassungen, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Welche Prozessbevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 Abs. 4 VwGO.

Gemäß § 11 Abs. 1 LNGG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden.

VII. Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen ¹⁾
VIII. Tabellenverzeichnis ¹⁾

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

²⁾ Weiteres im Einzelnen hier nicht abgedruckt.